000000/EU XXVIII.GP
Eingelangt am 12/06/26

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.6.2026
COM(2026) 278 final

2026/0143 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in der Weltzollorganisation (WZO) zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Annahme von Erläuterungen, Einreihungsavisen oder anderen Stellungnahmen zur Auslegung des Harmonisierten Systems und Empfehlungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung des Harmonisierten Systems im Rahmen des Übereinkommens über das Harmonisierte System sowie die Annahme der Empfehlung zur Änderung der Nomenklatur in dem dem Übereinkommen über das Harmonisierte System beigefügten Anhang

www.parlament.gv.at

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Der vorliegende Vorschlag betrifft einen Rahmenbeschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in den Sitzungen der Weltzollorganisation (WZO) im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Annahme von Erläuterungen, Einreihungsavisen, sonstigen Stellungnahmen zur Auslegung des Harmonisierten Systems sowie Empfehlungen zur Sicherstellung der Einheitlichkeit bei der Auslegung und Anwendung des Harmonisierten Systems im Rahmen des Übereinkommens über das Harmonisierte System (HS-Übereinkommen) sowie in Bezug auf die Empfehlung betreffend die Änderung der Nomenklatur in dem dem Übereinkommen über das Harmonisierte System beigefügten Anhang, der gemäß Artikel 2 des Übereinkommens dessen Bestandteil ist, zu vertreten ist.

Der Rahmenbeschluss soll den Beschluss (EU) 2023/2898 des Rates vom 19. Dezember 2023[1] ersetzen, dessen Geltungsdauer am 31. Dezember 2026 endet.

Die Empfehlung gemäß Artikel 16 des HS-Übereinkommens zur Änderung der Nomenklatur in dem dem Übereinkommen über das Harmonisierte beigefügten Anhang, die der zuletzt vom Rat mit dem Beschluss (EU) 2025/1308 des Rates[2] angenommenen Empfehlung entspricht, soll ebenfalls in den Geltungsbereich des Rahmenbeschlusses aufgenommen werden.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren

Das Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (im Folgenden das „HS-Übereinkommen“) soll den internationalen Handel sowie das Erfassen, das Vergleichen und das Auswerten statistischer Daten, insbesondere derjenigen des internationalen Handels, erleichtern. Im Anhang des HS-Übereinkommens ist die HS-Nomenklatur enthalten, ein internationales harmonisiertes System, das es den teilnehmenden Ländern ermöglicht, gehandelte Waren auf einer gemeinsamen Grundlage für Zollzwecke zu klassifizieren. Die HS-Nomenklatur besteht aus den Bezeichnungen der Waren in Form von Positionen und Unterpositionen mit den dazugehörigen sechsstelligen Codenummern. Die HS-Nomenklatur wird alle fünf Jahre überarbeitet[3]. Sie wird von mehr als 190 Verwaltungen weltweit verwendet; entsprechend werden mehr als 98 % aller weltweit gehandelten Waren entsprechend dem Harmonisierten System eingereiht.

Das HS-Übereinkommen trat am 1. Januar 1988 in Kraft.

[1] Beschluss (EU) 2023/2898 des Rates vom 19. Dezember 2023 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in der Weltzollorganisation (WZO) im Hinblick auf die Annahme von Erläuterungen, Einreihungsavisen oder anderen Stellungnahmen zur Auslegung des Harmonisierten Systems und Empfehlungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung des Harmonisierten Systems im Rahmen des HS-Übereinkommens zu vertreten ist (ABl. L, 2023/2898, 22.12.2023).

[2] Beschluss (EU) 2025/1308 des Rates vom 23. Juni 2025 über den im Namen der Europäischen Union im Rat der Weltzollorganisation (WZO) zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf eine Empfehlung gemäß Artikel 16 des WZO-Übereinkommens zur Änderung des Harmonisierten Systems (ABl. L, 2025/1308, 2.7.2025).

[3] Seit ihrer Einführung im Jahr 1988 wurde die HS-Nomenklatur sieben Mal überarbeitet. Diese Überarbeitungen traten bzw. treten jeweils 1996, 2002, 2007, 2012, 2017, 2022 und 2028 in Kraft.

www.parlament.gv.at

Die Europäische Union und alle Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens[4].

2.2. Die Weltzollorganisation (WZO)

Die Weltzollorganisation (WZO), die 1952 als Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens gegründet wurde, ist eine unabhängige zwischenstaatliche Einrichtung mit der Aufgabe, die Wirksamkeit und Effizienz der Zollverwaltungen zu steigern. Sie vertritt 187 Zollverwaltungen weltweit. Das leitende Organ der WZO ist der Rat. Jedes Ratsmitglied verfügt über eine Stimme. Die Beschlüsse des Rates werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bis zum Inkrafttreten der Änderung des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens übt die Union die Rechte und Pflichten eines WZO-Mitglieds ad interim aus.

Der Ausschuss für das Harmonisierte System (HSC) ist ein für die vorbereitenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem HS-Übereinkommen zuständiger Fachausschuss der WZO. Dieser Ausschuss hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Er arbeitet Erläuterungen, Einreihungsavise und sonstige Stellungnahmen zur Auslegung des Harmonisierten Systems aus und nimmt alle Befugnisse oder Aufgaben hinsichtlich des Harmonisierten Systems wahr, die der WZO-Rat oder die Vertragsparteien für erforderlich halten. Er kann vorbereitende Gremien wie Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen.
- Er erarbeitet Empfehlungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften zum Harmonisierten System, auch durch die die Schlichtung von Einreihungsstreitigkeiten zwischen Vertragsparteien, wodurch der Handel erleichtert wird.
- Er schlägt Änderungen und Aktualisierungen des Harmonisierten Systems vor, die technischen Entwicklungen und Veränderungen im Handelsgefüge sowie anderen Anforderungen der Nutzer des Harmonisierten Systems Rechnung tragen.
- Er fördert eine breite Anwendung des Harmonisierten Systems und prüft allgemeine und politische Fragen im Zusammenhang mit dem System.

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 des HS-Übereinkommens tritt der HSC in der Regel zweimal im Jahr zusammen. In der Praxis finden die Sitzungen des Ausschusses im März und im September statt.

Die Union und ihre Mitgliedstaaten verfügen insgesamt nur über eine Stimme im HSC. HSC-Beschlüsse im Zusammenhang mit Fragen, die in den Geltungsbereich dieses Rahmenbeschlusses fallen, werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der WZO-Rat prüft gemäß Artikel 8 Absatz 1 des HS-Übereinkommens die Vorschläge für Änderungen der Nomenklatur, die vom HSC ausgearbeitet werden, und kann sie den Vertragsparteien empfehlen. Gemäß Artikel 16 des HS-Übereinkommens gelten vom WZO-Rat empfohlene Änderungen als angenommen, wenn binnen sechs Monaten nach der Notifizierung keine Vertragspartei Einwände erhebt.

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 des HS-Übereinkommens gelten die im Verlauf einer Sitzung des HSC ausgearbeiteten Erläuterungen, Einreihungsavise, sonstigen Stellungnahmen zur Auslegung des Harmonisierten Systems und Empfehlungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung des Harmonisierten Systems als vom WZO-Rat

[4] Beschluss 87/369/EWG des Rates vom 7. April 1987 über den Abschluss des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren sowie des dazugehörigen Änderungsprotokolls (ABl. L 198 vom 20.7.1987, S. 1).

www.parlament.gv.at

genehmigt, wenn nicht mit Ende des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die betreffende Tagung beendet wurde, eine Vertragspartei dieses Übereinkommens dem Generalsekretär notifiziert hat, dass sie eine erneute Prüfung durch den HSC oder eine Vorlage an den Rat beantragt.

Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 4 des HS-Übereinkommens genehmigt der WZO-Rat, wenn ihm eine Frage nach Artikel 8 Absatz 2 vorgelegt wird, die betreffenden Erläuterungen, Einreihungsavise, sonstigen Stellungnahmen oder Empfehlungen, sofern nicht ein Mitgliedstaat des WZO-Rates, der Vertragspartei des HS-Übereinkommens ist, beantragt, sie insgesamt oder teilweise zur erneuten Prüfung an den HSC zurückzuverweisen.

2.3. Die vorgesehenen Rechtsakte

Der vorgeschlagene Rahmenbeschluss betrifft die nachfolgend aufgeführten Rechtsakte, die gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b und c des HS-Übereinkommens vom HSC geprüft und vorbehaltlich der Billigung durch den WZO-Rat im Wege des „Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung“ vorläufig angenommen werden:

- Erläuterungen, durch welche die Auslegung der Anmerkungen, Positionen und Unterpositionen der HS-Nomenklatur präzisiert wird,
- Einreihungsavise, die die Beschlüsse des HSC bezüglich der Einreihung bestimmter Waren widerspiegeln,
- sonstige Stellungnahmen und Empfehlungen bezüglich der Einreihung von Waren in die HS-Nomenklatur, beispielsweise Beschlüsse über die zolltarifliche Einreihung und andere vom HSC angenommene Leitlinien.

Mit dem vorgeschlagenen Rahmenbeschluss wird eine weitere Kategorie von Rechtsakten eingeführt, nämlich eine Empfehlung an die Vertragsparteien, die HS-Nomenklatur in dem dem HS-Übereinkommen gemäß Artikel 2 beigefügten Anhang im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 des HS-Übereinkommens und nach dem in Artikel 16 festgelegten Verfahren zu ändern. Eine solche Empfehlung wird vom HSC ausgearbeitet und dem WZO-Rat zur Annahme vorgelegt. Gemäß Artikel 16 des HS-Übereinkommens empfiehlt der WZO-Rat regelmäßig diese Änderungen der HS-Nomenklatur, die nach Annahme durch die Vertragsparteien verbindlich werden. Zwar wurden diese Änderungen in der Praxis ungefähr alle fünf Jahre vorgenommen, diese Periodizität ist jedoch im HS-Übereinkommen nicht festgelegt. Angesichts des technischen Charakters, des begrenzten politischen Ermessensspielraums und der Notwendigkeit, die rasche und einheitliche Angleichung der Zolltarifnomenklatur der Union entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen zu gewährleisten, könnte dieser Globalbeschluss von Vorteil sein.

Trotzdem sollte der vorgeschlagene Rahmenbeschluss nicht für Änderungen des Wortlauts des HS-Übereinkommens mit Ausnahme des oben genannten Anhangs mit der HS-Nomenklatur gelten.

Im Einklang mit Artikel 34 Absatz 7 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex[5] der Union widerrufen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten ihre Einreihungsentscheidungen, wenn sie aufgrund eines Beschlusses über die zolltarifliche Einreihung, eines Einreihungsavis oder einer Änderung der Erläuterungen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems mit der Auslegung der Nomenklatur nicht mehr vereinbar sind,

[5] ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

www.parlament.gv.at

mit Wirkung vom Tag der Veröffentlichung der Mitteilung der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

3.1. Praktische Erwägungen im Hinblick auf die Ausarbeitung und Annahme von Standpunkten der EU

Für eine wirksame Beteiligung der Union an den Arbeiten des HSC muss die Zusammenarbeit zwischen den Organen aus praktischen Erwägungen im Hinblick auf die Ausarbeitung und Annahme der Standpunkte der EU intensiviert und effizient gestaltet werden.

Zunächst befasst sich der HSC in jeder seiner zwei jährlichen Sitzungen mit einer beträchtlichen Anzahl hochtechnischer Fragen. Aus Tabelle 1 geht hervor, dass der Anteil technischer Fragen an den vom HSC geprüften Punkten und die Anzahl der zu fassenden verbindlichen Beschlüsse in den letzten fünf Sitzungen (2023-2025) sehr hoch waren.

Tabelle 1 – HSC-Beschlüsse nach Typ

1	Sitzung	HSC/72	HSC/73	HSC/74	HSC/75	HSC/76
2	**Datum**[6]	14./18. bis 29.9.2023	4./6. bis 15.3.2024	11./16. bis 27.9.2024	5./10. bis 21.3.2025	15./17. bis 26.9.2025
3	**Technische Punkte**	**66**	**77**	**73**	**70**	**66**
4	Erläuterungen	3	12	7	6	2
5	Einreihungsavise	20	20	15	13	17
6	Beschlüsse über die zolltarifliche Einreihung/Leitlinien	31	33	20	41	29
7	**Gesamt (4 +5 +6)**	**9**	**64**	**42**	**60**	**48**

Ferner leistet die EU weiterhin einen wesentlichen Beitrag zu den Arbeiten des HSC; sie unterbreitet nämlich eine Vielzahl von Vorschlägen und Themen (Einreihungsfragen oder Streitigkeiten mit Drittländern, Vorschläge für Änderungen der HS-Erläuterungen), die regelmäßig in die Tagesordnung des HSC aufgenommen werden. Die EU legte bei der HSC/72 zehn, bei der HSC/73 fünf, bei der HSC/74 sieben, bei der HSC/75 vier, bei der HSC/76 sechs und bei der HSC/77 sechs Tagesordnungspunkte vor.

Schließlich stellt die Verfügbarkeit von Arbeitsdokumenten, einschließlich Anhängen, nach wie vor eine Herausforderung dar, wenngleich eine allgemeine Verbesserung der Situation festzustellen ist, nachdem die Union und andere Vertragsparteien das WZO-Sekretariat wiederholt aufgefordert haben, sich mit dieser Frage zu befassen. In der Geschäftsordnung des HSC (Artikel 10) heißt es: „Alle grundlegenden Arbeitsunterlagen sollten den Mitgliedern des Ausschusses grundsätzlich mindestens 30 Tage vor Eröffnung der Tagung übermittelt werden.“ In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass diese Vorgabe nicht immer eingehalten wird und dass Dokumente, einschließlich ihrer Anhänge, sowie ergänzende Unterlagen zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden; diese beinhalten wichtige zusätzliche technische Informationen, Rechtsauslegungen oder Positionspapiere und werden von den Vertragsparteien oder anderen Interessenträgern wie internationalen Organisationen auf eigene Initiative oder auf Aufforderung des WZO-Sekretariats vorgelegt.

[6] In diesem Zeitraum tagte auch die Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der HSC-Sitzung.

www.parlament.gv.at

Tabelle 2 zeigt die Situation hinsichtlich der Verfügbarkeit von Arbeitsunterlagen für den HSC einschließlich der Anhänge in den letzten zwei Jahren.

Tabelle 2 – Verfügbarkeit von Arbeitsunterlagen, inklusive Anhängen

Sitzung	Verfügbarkeit von Arbeitsunterlagen, inklusive Anhängen		
	> 30 Tage vor der Sitzung	**30 Tage – 15 Tage vor der Sitzung**	**< 15 Tage vor der Sitzung**
HSC/72	78	7	1
HSC/73	61	23	1
HSC/74	67	10	5
HSC/75	44	37	4
HSC/76	71	4	7
HSC/77	76	11	7

3.2. Bewertung der Funktionsweise des mit dem Beschluss (EU) 2023/2898 des Rates eingeführten erneuerten Rahmens

Mit dem Beschluss (EU) 2020/1707 des Rates war ein flexibler und pragmatischer Rahmen für eine reibungslose und effiziente Vorbereitung und Annahme der Standpunkte der Union geschaffen worden, damit die Interessen der Union in der WZO wirksam gewahrt werden können. Dieser Rahmen wurde mit dem Beschluss (EU) 2023/2898 des Rates erneuert.

Zunächst analysierten die Einreihungssachverständigen der Kommission systematisch alle Tagesordnungspunkte, analysierten die Einreihungspraxis der Mitgliedstaaten und bereiteten die Entwürfe der Standpunkte vor, die erforderlichenfalls durch externe Konsultationen mit europäischen Handelsverbänden oder anderen Interessenträgern ergänzt wurden. Diese Entwürfe der Standpunkte wurden anschließend mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten in der Sachverständigengruppe für Zollfragen erörtert. Nach Annahme durch die Kommission wurden diese Entwürfe dem Rat zur Erörterung und endgültigen Annahme übermittelt.

Mit einer derart intensivierten Zusammenarbeit zwischen den Organen wurden trotz des beträchtlichen Volumens und der hochtechnischen Natur der Fragen, mit denen sich der HSC befasst, sowie des sehr begrenzten Zeitraums zwischen der Verfügbarkeit von Dokumenten und der tatsächlichen Beratung in den HSC-Sitzungen die Standpunkte reibungslos, effizient und zügig festgelegt, sodass die EU in allen Fällen ihre Standpunkte und Interessen in der WZO festlegen, vorbringen und verteidigen konnte.

Der Beschluss (EU) 2023/2898 des Rates gilt gemäß Artikel 3 bis zum 31. Dezember 2026.

3.3. Zweck und Inhalt des Vorschlags

Ziel dieses Vorschlags ist es, den Beschluss (EU) 2023/2898 des Rates durch einen Ratsbeschluss zu ersetzen, der für einen Zeitraum von sechs Jahren, d. h. bis zum 31. Dezember 2032, gilt, wodurch die rechtliche Kontinuität in Bezug auf die Empfehlung zur

www.parlament.gv.at

Änderung der Nomenklatur in dem dem Übereinkommen über das Harmonisierte System beigefügten Anhang gewährleistet wird.

Es wird vorgeschlagen, den Beschluss (EU) 2023/2898 des Rates ohne wesentliche Änderungen zu ersetzen. Die einzige Neuerung, die mit diesem Beschlussentwurf eingeführt wird, betrifft die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf die Empfehlung zur Änderung der Nomenklatur in dem dem Übereinkommen über das Harmonisierte System beigefügten Anhang.

Die in Rede stehenden vom HSC ausgearbeiteten Beschlüsse sowie der Vorschlag zur Änderung der Nomenklatur in dem dem Übereinkommen über das Harmonisierte System beigefügten Anhang, die vom Rat empfohlen wurde, sind geeignet, den Inhalt des Unionsrechts, nämlich der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif und der dieser beigefügten Kombinierten Nomenklatur (KN), maßgeblich zu beeinflussen. Beschlüsse über die zolltarifliche Einreihung, Einreihungsavise oder Änderungen der Erläuterungen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems werden zur Stützung der Einreihung herangezogen, die in den Durchführungsverordnungen der Kommission zur Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, in den KN-Erläuterungen und in den von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erlassenen Einreihungsentscheidungen vorgesehen ist. Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ihre Einreihungsentscheidungen zu widerrufen, wenn diese aufgrund von Beschlüssen über die zolltarifliche Einreihung, Einreihungsavisen oder Änderungen der HS-Erläuterungen mit der Auslegung der HS-Nomenklatur nicht mehr vereinbar sind.

Angesichts der Zahl der Punkte, zu denen der HSC in jeder seiner Sitzungen einen Beschluss fassen soll, ihres hochtechnischen Charakters und der nur begrenzten Zeit, die für die Ausarbeitung des Standpunkts der Union zur Verfügung steht, weil die Arbeitsunterlagen im Allgemeinen erst kurzfristig übermittelt werden, wird die Auffassung vertreten, dass ein Rahmenbeschluss des Rates nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV, in dem der Standpunkt der Union auf der Grundlage von Leitprinzipien und Kriterien für die überwiegende Mehrheit der Punkte festgelegt wird, über die der HSC zu entscheiden hat (d. h. Erläuterungen, Einreihungsavise und Beschlüsse über die zolltarifliche Einreihung, sonstige Stellungnahmen zur Auslegung des Harmonisierten Systems sowie Vorschlag zur Änderung der Nomenklatur in dem dem Übereinkommen über das Harmonisierte System beigefügten Anhang), erforderlich ist, um den Beschluss (EU) 2023/2898 des Rates zu ersetzen, der am 31. Dezember 2026 ausläuft, da so die Kontinuität gewährleistet, die Rechtssicherheit gestärkt und die Effizienz verbessert werden und gleichzeitig die Notwendigkeit wegfällt, wiederholt einzelne Beschlüsse gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV zu erlassen. Daher ist es angemessen, dass der im Namen der Union in der WZO auf der Grundlage von Leitlinien und Kriterien zu vertretende Standpunkt sowie die für die Festlegung des Standpunkts der Union für jede Sitzung erforderlichen Schritte durch einen neuen Beschluss des Rates nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission festgelegt werden.

Zu diesem Zweck wird mit dem vorliegenden Vorschlag ein Rahmen geschaffen, in dem die Grundsätze und Kriterien aufgeführt sind, auf deren Grundlage der Standpunkt der Union festgelegt wird. Diese Grundsätze und Kriterien stehen im Einklang mit der geltenden Zollpolitik und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, nach denen die Einreihung von Waren bei der Einfuhr entsprechend ihren objektiven Merkmalen und Eigenschaften erfolgt.

Bei den im Namen der Union zu vertretenden Standpunkten sollten die Grundsätze der Vereinfachung und Erleichterung der zolltariflichen Einreihung, der Kohärenz mit den

www.parlament.gv.at

allgemeinen Regeln für die Auslegung des HS im Interesse der Rechtssicherheit sowie der Förderung der von der Union diesbezüglich ausgearbeiteten bewährten Verfahren beachtet werden.

Die Festlegung solcher Standpunkte sollte sich an den durch das HS-Übereinkommen festgelegten allgemeinen Kriterien (den allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des HS) und den objektiven Merkmalen und Eigenschaften der Waren orientieren. Gegebenenfalls sollten auch spezifische Kriterien berücksichtigt werden, die sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Einreihung von Waren sowie aus den Leitlinien für die zolltarifliche Einreihung ergeben, die von der WZO (HS-Nomenklatur und deren Auslegung gemäß den HS-Erläuterungen, Einreihungsavisen und den vom HSC erlassenen Beschlüssen über die zolltarifliche Einreihung) oder der Union (Kombinierte Nomenklatur und deren Auslegung gemäß den KN-Erläuterungen, Einreihungsverordnungen oder -entscheidungen der Kommission bzw. Schlussfolgerungen des Ausschusses für den Zollkodex – Fachbereich Zolltarifliche und Statistische Nomenklatur) ausgearbeitet wurden.

Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2023/2898 des Rates sieht dieser Vorschlag für einen Rahmenbeschluss ferner Folgendes vor:

– Die Kommission unterrichtet den Rat rechtzeitig vor jeder Sitzung des zuständigen WZO-Gremiums, in der ein Beschluss im Sinne des Rahmenbeschlusses gefasst werden kann.

– Der Rat kann seine Ablehnung des für einen oder mehrere der zu fassenden HS-Beschlüsse vorgeschlagenen Standpunkts bekunden.

– Um die Rechte der Union zu wahren und zu vermeiden, dass ein Beschluss in einer Angelegenheit, zu der der Rat nicht vor Ablauf der in Artikel 8 Absatz 3 des HS-Übereinkommens vorgesehenen Frist Stellung nehmen kann, in der WZO gefasst wird, kann die Kommission im Namen der Union beantragen, dass eine Angelegenheit dem WZO-Rat vorgelegt oder zur erneuten Prüfung an den HSC zurückverwiesen wird.

– In Fällen, in denen der Standpunkt der Union in einer Angelegenheit erheblich von dem Beschluss des HSC abweicht, legt die Kommission dem Rat vor Ablauf der in Artikel 8 Absatz 3 des HS-Übereinkommens vorgesehenen Frist ihre Bewertung darüber vor, ob der betreffende HSC-Beschluss angenommen werden kann oder ob die Angelegenheit zur erneuten Prüfung an den HSC zurückzuverweisen ist. Der Rat kann seine Ablehnung des für einen oder mehrere der betreffenden HS-Beschlüsse vorgeschlagenen Standpunkts bekunden.

– In Fällen, in denen die Union es für notwendig erachtet, einen Einwand gegen eine gemäß Artikel 16 des HS-Übereinkommens vom WZO-Rat empfohlene Änderung der Nomenklatur in dem dem Übereinkommen über das Harmonisierte System beigefügten Anhang zu notifizieren, legt die Kommission dem Rat ihre Bewertung darüber vor, ob die fragliche Empfehlung des WZO-Rates akzeptiert werden kann oder ob die Angelegenheit dem WZO-Generalsekretariat notifiziert werden sollte.

In Übereinstimmung mit Artikel 218 Absatz 10 AEUV wird das Europäische Parlament unverzüglich und umfassend unterrichtet.

www.parlament.gv.at

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlässt der Rat Beschlüsse „zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber „geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber … erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“[7].

Daher bildet Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in der WZO hinsichtlich der Annahme von Erläuterungen, Einreihungsavisen oder anderen Stellungnahmen als Orientierungshilfe für die Auslegung des HS im Rahmen des HS-Übereinkommens und der Empfehlung zur Änderung der Nomenklatur in dem dem Übereinkommen über das Harmonisierte System beigefügten Anhang zu vertreten ist.

4.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Ausschuss und der Rat für das Harmonisierte System sind Gremien, die durch ein Übereinkommen, nämlich das Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, eingesetzt wurden.

Die Rechtsakte, die der HSC auszuarbeiten hat, sind rechtsverbindlich. Die vorgesehenen Rechtsakte sind, sobald sie vom Rat gebilligt wurden, geeignet, den Inhalt der EU-Rechtsvorschriften entscheidend zu beeinflussen, und zwar Anhang 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif. Die Grundlage hierfür ist in Artikel 34 Absatz 7 Buchstabe a Ziffer iii des Zollkodex der Union[8] zu finden: „Die Zollbehörden widerrufen vZTA-Entscheidungen[9], wenn sie mit der Auslegung … nicht mehr vereinbar sind, und zwar … aufgrund eines Beschlusses über die zolltarifliche Einreihung, eines Tarifavis oder einer Änderung der Erläuterungen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren, die (vom Ausschuss für das Harmonisierte System) … erlassen wurde …“. Des Weiteren werden solche vom HSC ausgearbeiteten Beschlüsse (zolltarifliche Einreihungen, Einreihungsavise oder Änderungen der HS-Erläuterungen) zur Stützung der Einreihung herangezogen, die in den Durchführungsverordnungen der Kommission zur Einreihung von Waren in die KN, in den KN-Erläuterungen und in den von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erlassenen Einreihungsentscheidungen vorgesehen ist.

In Bezug auf die Empfehlung gemäß Artikel 16 des HS-Übereinkommens zur Änderung der Nomenklatur in dem dem Übereinkommen über das Harmonisierte System beigefügten Anhang sollte der WZO-Rat den Vertragsparteien des HS-Übereinkommens alle fünf Jahre

7 Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61-64.

8 Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

9 Verbindliche Zolltarifauskunft: Von den Zollverwaltungen an die Wirtschaftsbeteiligten vorab ergangene Einreihungsentscheidungen, um Rechtssicherheit in Bezug auf die Einreihung und die zolltarifliche Behandlung von Einfuhr- oder Ausfuhrwaren zu gewährleisten.

www.parlament.gv.at

auf seiner Juni-Tagung Änderungen des dem HS-Übereinkommen beigefügten Anhangs (des Harmonisierten Systems) empfehlen. Diese Änderungen gelten nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten als angenommen, sofern keine der Vertragsparteien Einwände erhebt. Sobald die angenommenen Änderungen in Kraft getreten sind, sind sie völkerrechtlich bindend für alle Vertragsparteien, die verpflichtet sind, ihre zolltariflichen und statistischen Nomenklaturen mit dem geänderten Harmonisierten System in Einklang zu bringen.

Dementsprechend wird die Empfehlung in das Unionsrecht aufgenommen, und zwar in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, da gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung „die Kombinierte Nomenklatur … a) die Nomenklatur des Harmonisierten Systems [umfasst]".

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.3. Materielle Rechtsgrundlage

4.3.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.3.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Da das Hauptziel und der Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts die Auslegung des Zolltarifs und den Abschluss eines internationalen Abkommens im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik sowie die Umsetzung der HS-Nomenklatur und der Kombinierten Nomenklatur der EU betreffen, sind die Artikel 31, Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses.

4.4. Schlussfolgerungen

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollten Artikel 31, Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

6. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTS

Ja.

www.parlament.gv.at

2026/0143 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in der Weltzollorganisation (WZO) zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Annahme von Erläuterungen, Einreihungsavisen oder anderen Stellungnahmen zur Auslegung des Harmonisierten Systems und Empfehlungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung des Harmonisierten Systems im Rahmen des Übereinkommens über das Harmonisierte System sowie die Annahme der Empfehlung zur Änderung der Nomenklatur in dem dem Übereinkommen über das Harmonisierte System beigefügten Anhang

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31, Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Beschluss 87/369/EWG des Rates[10] genehmigte die Union das Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren[11] und das dazugehörige Änderungsprotokoll[12] (zusammen im Folgenden „HS-Übereinkommen“), mit dem unter anderem der Ausschuss für das Harmonisierte System (HSC) eingesetzt wurde.

(2) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b und c des HS-Übereinkommens hat der HSC die Aufgabe, Erläuterungen, Einreihungsavisen und sonstige Stellungnahmen zur Auslegung des Harmonisierten Systems sowie Empfehlungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung des Harmonisierten Systems auszuarbeiten und Änderungen des Übereinkommens vorzuschlagen, die er – insbesondere im Hinblick auf die Bedürfnisse der Nutzer sowie die Entwicklung der Technik oder der Strukturen des internationalen Handels – für wünschenswert hält.

(3) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 des HS-Übereinkommens prüft der WZO-Rat die vom Ausschuss für das Harmonisierte System ausgearbeiteten Vorschläge zur Änderung des Übereinkommens und empfiehlt sie den Vertragsparteien gemäß dem Verfahren des Artikels 16, sofern nicht ein Mitgliedstaat des Rates, der Vertragspartei des Übereinkommens ist, beantragt, dass die betreffenden Vorschläge insgesamt oder teilweise zur erneuten Prüfung an den Ausschuss zurückverwiesen werden. Der WZO-Rat nimmt in der Regel alle fünf Jahre gemäß Artikel 16 des HS-Übereinkommens eine Empfehlung zur Änderung der Nomenklatur in dem dem Übereinkommen über

[10] Beschluss 87/369/EWG des Rates vom 7. April 1987 über den Abschluss des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren sowie des dazugehörigen Änderungsprotokolls (ABl. L 198 vom 20.7.1987, S. 1).

[11] ABl. L 198 vom 20.7.1987, S. 3.

[12] ABl. L 198 vom 20.7.1987, S. 11.

www.parlament.gv.at

das Harmonisierte System beigefügten Anhang an. Es ist daher angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union zu vertreten ist, da die Empfehlung nach ihrer Annahme gemäß Artikel 16 des HS-Übereinkommens für die Union völkerrechtlich bindend und geeignet sein wird, den Inhalt des Unionsrechts, namentlich des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates, maßgeblich zu beeinflussen.

(4) Gemäß Artikel 8 Absatz 3 des HS-Übereinkommens gelten die im Verlauf einer Sitzung des HSC ausgearbeiteten Erläuterungen, Einreihungsavisen, sonstigen Stellungnahmen zur Auslegung des Harmonisierten Systems und Empfehlungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung des Harmonisierten Systems (im Folgenden „HSC-Beschlüsse“) als vom Rat der Weltzollorganisation (WZO) genehmigt, sofern nicht mit Ende des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Tagung beendet wurde, auf der sie angenommen wurden, eine Vertragspartei des HS-Übereinkommens dem Generalsekretär der WZO notifiziert hat, dass sie eine erneute Prüfung durch den HSC oder die Vorlage dieser Angelegenheit an den WZO-Rat beantragt.

(5) Gemäß Artikel 8 Absatz 4 des HS-Übereinkommens genehmigt der Rat, wenn ihm eine Frage nach Artikel 8 Absatz 2 vorgelegt wird, die betreffenden Erläuterungen, Einreihungsavise, sonstigen Stellungnahmen oder Empfehlungen, sofern nicht ein Mitgliedstaat des Rates, der Vertragspartei des Übereinkommens ist, beantragt, sie insgesamt oder teilweise zur erneuten Prüfung an den HSC zurückzuverweisen.

(6) Es ist angezeigt, den im Namen der Union in der WZO zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Annahme von Erläuterungen, Einreihungsavisen oder sonstigen Stellungnahmen zur Auslegung des Harmonisierten Systems und Empfehlungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung des HS-Übereinkommens sowie in Bezug auf die Empfehlung zur Änderung der Nomenklatur in dem dem Übereinkommen über das Harmonisierte System beigefügten Anhang festzulegen, da die in Rede stehenden vom HSC ausgearbeiteten Beschlüsse geeignet sind, den Inhalt des Unionsrechts, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates[13], maßgeblich zu beeinflussen.

(7) Es liegt im Interesse der Union, dass die von der Union im HSC vertretenen Standpunkte im Einklang mit den Grundsätzen, Kriterien und Leitlinien für die zolltarifliche Einreihung von Waren festgelegt werden. Es liegt auch im Interesse der Union, solche Standpunkte zügig festzulegen, damit die Union ihre Rechte im HSC wahrnehmen kann.

(8) Zur Wahrung der Rechte der Union sollte die Kommission auch im Namen der Union beantragen können, dass eine Angelegenheit gemäß Artikel 8 Absatz 2 des HS-Übereinkommens dem WZO-Rat vorgelegt oder zur erneuten Prüfung an den HSC zurückverwiesen wird, um zu vermeiden, dass ein Beschluss zu einer Frage gefasst wird, zu der der Rat entweder nicht vor Ablauf der Frist des Artikels 8 Absatz 3 des HS-Übereinkommens Stellung nehmen kann oder zu einem Standpunkt gelangt ist, der von dem vom HSC angenommenen Beschluss wesentlich abweicht.

(9) Angesichts des sich wandelnden und hochtechnischen Charakters der Einreihung von Waren im Rahmen des HS-Übereinkommens, des beträchtlichen Volumens von Fragen, die bei den zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen des HSC behandelt

[13] Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

www.parlament.gv.at

werden, und der kurzen Zeit, die für die Prüfung der vom WZO-Sekretariat und von Vertragsparteien vorgelegten Unterlagen zur Vorbereitung der Sitzungen des HSC zur Verfügung steht, sowie der sich daraus ergebenden Notwendigkeit, beim Standpunkt der Union die neuen Informationen, die vor oder in diesen Sitzungen vorgelegt werden, zu berücksichtigen und wirksam danach zu handeln, sollten die erforderlichen Schritte für die Festlegung des Standpunktes der Union gemäß dem in Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union festgelegt werden.

(10) Mit dem Beschluss (EU) 2023/2898 des Rates[14] wurde ein effizientes und beschleunigtes Verfahren für die Festlegung des im Namen der Union zu fassenden Standpunkts zur Billigung von Erläuterungen, Einreihungsavisen oder sonstigen Stellungnahmen zur Auslegung des Harmonisierten Systems und Empfehlungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung des Harmonisierten Systems im Rahmen des Übereinkommens über das Harmonisierte System sowie zur Ausarbeitung solcher Rechtsakte in der Weltzollorganisation eingeführt. Da der Beschluss am 31. Dezember 2026 ausläuft, muss er durch einen neuen Beschluss ersetzt werden, um die Kontinuität zu gewährleisten, die Rechtssicherheit zu erhöhen und die Effizienz zu verbessern.

(11) Um die Rechte und Interessen der Union in der WZO zu wahren, sollte die Kommission angesichts der wiederholten späten Bereitstellung von Arbeitsunterlagen vor den HSC-Sitzungen bestrebt sein, das WZO-Sekretariat aufzufordern, die Verfügbarkeit von Arbeitsunterlagen gemäß den Vorgaben der Geschäftsordnung des HSC sicherzustellen, damit diese Unterlagen mindestens 30 Tage vor Eröffnung der jeweiligen Sitzung übermittelt werden.

(12) Um sicherzustellen, dass der Rat die in diesem Beschluss festgelegte Politik regelmäßig bewerten und gegebenenfalls überarbeiten kann, und im Geiste des in Artikel 13 Absatz 2 des EUV verankerten Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union sollte die Geltungsdauer dieses Beschlusses befristet sein.

(13) Um einen Standpunkt der Union zur Billigung von Erläuterungen, Einreihungsavisen oder sonstigen Stellungnahmen zur Auslegung des Harmonisierten Systems und Empfehlungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung des Harmonisierten Systems im Rahmen des HS-Übereinkommens und zur Ausarbeitung solcher Rechtsakte in der WZO nach Ende der Geltungsdauer des Beschlusses (EU) 2023/2898 am 31. Dezember 2026 sowie zur Empfehlung des WZO-Rates gemäß Artikel 16 des HS-Übereinkommens zur Änderung der Nomenklatur in dem dem Übereinkommen über das Harmonisierte System beigefügten Anhang beizubehalten, sollte der vorliegende Beschluss ab dem 1. Januar 2027 gelten und daher umgehend in Kraft treten —

[14] Beschluss (EU) 2023/2898 des Rates vom 19. Dezember 2023 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in der Weltzollorganisation (WZO) im Hinblick auf die Annahme von Erläuterungen, Einreihungsavisen oder anderen Stellungnahmen zur Auslegung des Harmonisierten Systems und Empfehlungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung des Harmonisierten Systems im Rahmen des HS-Übereinkommens zu vertreten ist (ABl. L, 2023/2898, 22.12.2023).

www.parlament.gv.at

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt zur Billigung von Erläuterungen, Einreihungsavisen oder sonstigen Stellungnahmen zur Auslegung des Harmonisierten Systems und Empfehlungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung des Harmonisierten Systems im Rahmen des Übereinkommens über das Harmonisierte System sowie der Empfehlung des WZO-Rates gemäß Artikel 16 des HS-Übereinkommens zur Änderung der Nomenklatur in dem dem Übereinkommen über das Harmonisierte System beigefügten Anhang und zur Ausarbeitung solcher Rechtsakte in der Weltzollorganisation wird gemäß den in Abschnitt I des Anhangs dieses Beschlusses dargelegten Grundsätzen, Kriterien und Leitlinien festgelegt.

Artikel 2

Die Spezifikation des gemäß Artikel 1 zu vertretenden Standpunkts der Union erfolgt gemäß der Spezifikation in Abschnitt II des Anhangs.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Seine Geltungsdauer endet am 31. Dezember 2032.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.6.2026
COM(2026) 278 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den im Namen der Europäischen Union in der Weltzollorganisation (WZO) zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Annahme von Erläuterungen, Einreihungsavisen oder anderen Stellungnahmen zur Auslegung des Harmonisierten Systems und Empfehlungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung des Harmonisierten Systems im Rahmen des Übereinkommens über das Harmonisierte System sowie die Annahme der Empfehlung zur Änderung der Nomenklatur in dem dem Übereinkommen über das Harmonisierte System beigefügten Anhang

www.parlament.gv.at

ANHANG

I. Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in der Weltzollorganisation im Zusammenhang mit der Annahme von Erläuterungen, Einreihungsavisen, sonstigen Stellungnahmen zur Auslegung des Harmonisierten Systems und Empfehlungen zur Sicherstellung der Einheitlichkeit bei der Auslegung des Harmonisierten Systems im Rahmen des HS-Übereinkommens sowie der Empfehlung zur Änderung der Nomenklatur in dem dem Übereinkommen über das Harmonisierte System beigefügten Anhang, der gemäß Artikel 2 des Übereinkommens dessen Bestandteil ist, zu vertreten ist.

1. GRUNDSÄTZE

Im Rahmen der Weltzollorganisation (WZO) wird die Europäische Union

a) die zolltarifliche Einreihung von Waren und die einheitliche Auslegung und Anwendung des Harmonisierten Systems (HS) fördern, einen Beitrag dazu leisten und erleichtern sowie zur Verringerung der Zahl der Fälle und Streitigkeiten, die unterschiedliche Auslegungen des HS betreffen, beitragen;

b) auf eine angemessene Einbeziehung der Akteure während der Vorbereitungsphase für Beschlüsse des Ausschusses für das Harmonisierte System (HSC) hinarbeiten und sicherstellen, dass Beschlüsse, die in der WZO erlassen werden, mit dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS-Übereinkommen)[1] in Einklang stehen;

c) sicherstellen, dass die in der WZO erlassenen Maßnahmen mit den allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des HS in Einklang stehen;

d) für Standpunkte eintreten, die mit den von der Union in dem betreffenden Bereich entwickelten bewährten Verfahren im Einklang stehen;

e) die Vereinfachung und Modernisierung der HS-Nomenklatur entsprechend dem sich weiterentwickelnden Nutzerbedarf und der Entwicklung neuer Technologien fördern;

f) die Kohärenz mit ihren anderen politischen Maßnahmen, einschließlich dem Schutz der finanziellen Interessen der Union, und den internationalen Verpflichtungen der Union, in dem Maße, in dem dies in Anbetracht des besonderen Charakters der zolltariflichen Einreihung von Belang ist, gewährleisten.

2. KRITERIEN

Die im Namen der Union in der WZO zu vertretenden Standpunkte

a) werden anhand folgender allgemeiner Kriterien festgelegt:

– dem Grundsatz, wonach im Interesse der Rechtssicherheit und der leichten Nachprüfbarkeit das entscheidende Kriterium für die zolltarifliche Einreihung von Waren generell mit deren objektiven Merkmalen und Eigenschaften, so wie sie im Wortlaut der einschlägigen Positionen des HS und in den Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln definiert sind, zu begründen ist;

– den im Anhang des HS-Übereinkommens dargelegten allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des HS.

b) berücksichtigen gegebenenfalls – ausgenommen für die Empfehlung an die Vertragsparteien zur Änderung der Nomenklatur in dem dem Übereinkommen über

[1] ABl. L 198 vom 20.7.1987, S. 3.

www.parlament.gv.at

das Harmonisierte System beigefügten Anhang – die folgenden besonderen Kriterien:

– Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Zusammenhang mit der zolltariflichen Einreihung von Waren,

– HS-Nomenklatur und HS-Erläuterungen, Einreihungsavise und Beschlüsse des HSC,

– Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur (KN)[2] und Erläuterungen zur KN,

– Einreihungsverordnungen und -beschlüsse der Kommission,

– Schlussfolgerungen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich zolltarifliche und statistische Nomenklatur,

– alle sonstigen Rechtsakte oder Leitlinien im Zusammenhang mit der zolltariflichen Einreihung von Waren, die vom Rat oder der Kommission ausgearbeitet werden.

3. ORIENTIERUNGEN

Die Union ist, sofern angebracht, bestrebt, den Erlass folgender Beschlüsse in der WZO im Einklang mit den in den Nummern 1 und 2 genannten Grundsätzen und Kriterien zu unterstützen:

a) Vorschlag und Ausarbeitung von Erläuterungen, Einreihungsavisen oder sonstigen Stellungnahmen als Hilfestellung zur Auslegung des HS;

b) Ausarbeitung von Empfehlungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung des HS;

c) Empfehlung an die Vertragsparteien zur Änderung der Nomenklatur in dem dem Übereinkommen über das Harmonisierte System beigefügten Anhang, die vom Rat gemäß Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 16 des Übereinkommens angenommen werden.

II. Festlegung des im Namen der Europäischen Union in der Weltzollorganisation (WZO) zu vertretenden Standpunkts zur Annahme von Erläuterungen, Einreihungsavisen oder anderen Stellungnahmen zur Auslegung des Harmonisierten Systems und Empfehlungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung des Harmonisierten Systems im Rahmen des HS-Übereinkommens

Vor jeder Sitzung des HSC, in der der HSC aufgefordert ist, für die Union rechtswirksame Beschlüsse zu erlassen, ist so vorzugehen, dass der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt den neuesten wissenschaftlichen und anderen einschlägigen Informationen, die der Europäischen Kommission übermittelt werden, entsprechend den Grundsätzen, Kriterien und Orientierungen nach Abschnitt I Rechnung trägt. Um die Rechte und Interessen der Union in der WZO zu wahren, misst die Kommission der Verfügbarkeit von Arbeitsunterlagen gemäß der Geschäftsordnung des HSC besondere Aufmerksamkeit bei.

Zu diesem Zweck übermittelt die Kommission auf der Grundlage dieser Informationen dem Rat rechtzeitig vor jeder der in Absatz 1 genannten Sitzungen des HSC ein schriftliches Dokument mit den Einzelheiten der vorgeschlagenen Festlegung des Standpunkts der Union, anhand dessen die Einzelheiten des im Namen der Union einzunehmenden Standpunkts erörtert und gebilligt werden sollen. Der Rat prüft die Dokumente der Kommission innerhalb des bestmöglichen zeitlichen Rahmens.

[2] Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 9).

www.parlament.gv.at

Sollte der Rat einen bestimmten Teil des Vorschlags nicht billigen, wird die Kommission in der Sitzung des HSC keinen Standpunkt der Union zu diesem Teil vertreten.

Weicht der Standpunkt der Union wesentlich von dem vom HSC angenommenen Beschluss ab, so übermittelt die Kommission dem Rat rechtzeitig vor Auslaufen der in Artikel 8 Absatz 3 des HS-Übereinkommens vorgesehenen Frist ein schriftliches Dokument, in dem festgelegt wird, dass der (die) betreffende(n) Beschluss (Beschlüsse) angenommen werden kann (können) oder dass die Angelegenheit gemäß Artikel 8 Absatz 2 des HS-Übereinkommens dem WZO-Rat vorgelegt oder zur erneuten Prüfung an den HSC zurückverwiesen werden muss.

Um die Rechte der Union zu wahren und zu vermeiden, dass ein Beschluss in einer Angelegenheit in der WZO gefasst wird, zu der der Rat nicht vor Ablauf der in Artikel 8 Absatz 3 des HS-Übereinkommens vorgesehenen Frist Stellung nehmen kann, beantragt die Kommission im Namen der Union, dass die Angelegenheit gemäß Artikel 8 Absatz 2 des HS-Übereinkommens dem WZO-Rat vorgelegt oder zur erneuten Prüfung an den HSC zurückverwiesen wird.

www.parlament.gv.at